

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 24. Mai 2018**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0397/14 - 3.3.01

Anmeldenummer: 03008674.8

Veröffentlichungsnummer: 1362900

IPC: C09D5/18, E04C2/04, C04B28/14,
C09K5/06

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Flammenhemmende Ausrüstung von organischen
Latentwärmespeichermaterialien enthaltenden Gegenständen

Patentinhaber:

BASF SE

Einsprechende:

Akzo Nobel Coatings International B.V.

Stichwort:

Flammhemmende Ausrüstung/BASF

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ R. 84(1), 100(1)

Schlagwort:

Erlöschen des Patents in allen benannten Vertragsstaaten -
Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens (nein)

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0397/14 - 3.3.01

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.01
vom 24. Mai 2018

Beschwerdeführer: Akzo Nobel Coatings International B.V.
(Einsprechender) Velperweg 76
6824 BM Arnhem (NL)

Vertreter: Akzo Nobel IP Department
Velperweg 76
6824 BM Arnhem (NL)

Beschwerdegegner: BASF SE
(Patentinhaber) Carl-Bosch-Strasse 38
67056 Ludwigshafen am Rhein (DE)

Vertreter: BASF IP Association
BASF SE
G-FLP-C006
67056 Ludwigshafen (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 20. Dezember 2013 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 1362900 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender A. Lindner
Mitglieder: J. Molina de Alba
L. Bühler

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) hat gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung über die Zurückweisung des Einspruchs gegen das europäische Patent Nr. 1 362 900 Beschwerde eingelegt.

- II. In einer Mitteilung der Beschwerdekammer vom 19. Februar 2018 wurde den Beteiligten mitgeteilt, dass das Patent in der Zwischenzeit in allen Vertragsstaaten erloschen sei und dass das Beschwerdeverfahren auf Antrag der Beschwerdeführerin fortgesetzt werden könne, sofern innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung hierzu ein Antrag gestellt werde.

- III. Die Beschwerdeführerin hat auf diese Mitteilung nicht reagiert.

Entscheidungsgründe

1. Gemäß Regel 84 (1) EPÜ in Verbindung mit Regel 100 (1) EPÜ kann das Beschwerdeverfahren nach Erlöschen des Patents in allen Vertragsstaaten fortgesetzt werden, wenn die Einsprechende dies innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung einer Mitteilung des Europäischen Patentamts über das Erlöschen beantragt.

2. Da ein solcher Antrag auf die Mitteilung der Kammer vom 19. Februar 2018 innerhalb der Frist von zwei Monaten nicht gestellt wurde, ist das Beschwerdeverfahren einzustellen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



M. Schalow

A. Lindner

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt